



Ablauf der Referendumsfrist: 4. Juli 2024

Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG)

Änderung vom 15. März 2024

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Mai 2023¹,
beschliesst:*

I

Das Familienzulagengesetz vom 24. März 2006² wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 2 Bst. k

² Die Familienausgleichskassen stehen unter der Aufsicht der Kantone. Unter Vorbehalt dieses Gesetzes und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere:

- k. den vollen Lastenausgleich zwischen den Kassen;

Art. 28c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. März 2024

Innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung passen die Kantone ihre Gesetzgebung an Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe k an und treffen Begleitmassnahmen, damit die Effizienz und die Effektivität der Familienausgleichskassen gesteigert werden.

¹ BBl 2023 1469

² SR 836.2

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 15. März 2024

Die Präsidentin: Eva Herzog
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 15. März 2024

Der Präsident: Eric Nussbaumer
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 26. März 2024

Ablauf der Referendumsfrist: 4. Juli 2024